

Abschrift.

3 D 465/34.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Schuhmacher A K
in Nordholz,
wegen Vergehens gegen § 3 Abs. III der Vo. vom 21. März 1933
hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, in der öffentlichen
Sitzung vom 2. Juli 1934, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Schmitz als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Dr. Güngerich, Dr. Hartung,
Oesterheld, Dr. Schultze,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Kirchner,

als Protokollführer:

der Assistent Kuklok,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts zu
V e r d e n (Aller) vom 12. März 1934 wird verworfen; dem
Beschwerdeführer werden die Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e .

1. Das Landgericht stellt fest, daß der Angeklagte durch
seine Äußerung: „ Das komme doch nicht an den richtigen Mann“
und durch die Weitergabe der Erzählung K von der Butter=
stiftung Behauptungen tatsächlicher Art aufgestellt hat, die unwahr
und

und geeignet sind, „ das von der Reichsregierung ins Leben gerufene Winterhilfswerk schwer zu schädigen “. Ersichtlich wollte das Landgericht damit seine Annahme dahin zum Ausdruck bringen, daß die Behauptungen des Angeklagten geeignet wären, das Ansehen der NSDAP., die durch ihre Untereinrichtung, die NS.=Volkswohlfahrt, die Trägerin des Winterhilfswerks ist, schwer zu schädigen. Damit ist der äußere Tatbestand des § 3 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 21. März 1933 rechtsirrtumsfrei festgestellt worden. Insbesondere ist kein Rechtsfehler darin zu erblicken, daß das Landgericht die Feststellung der Schädigung mit dem Beweisanzeichen begründet, „ daß bei einer weiteren Verbreitung dieser Tatsachen im Volke die Sammelerfolge des Winterhilfswerks ganz erheblich gefährdet werden “.

2. Hinsichtlich beider Äußerungen und hinsichtlich der Tatsachen, daß diese Äußerungen unwahr und daß sie geeignet sind, das Ansehen der hinter der Reichsregierung stehenden Verbände schwer zu schädigen, stellt das Landgericht dann weiter fest: „Dieses hätte der Angeklagte bei genügender Sorgfalt auch erkennen können “. Diese Annahme des Landgerichts bezieht sich mithin sowohl auf beide Äußerungen des Angeklagten wie auch auf den gesamten äußeren Tatbestand des § 3 der Verordnung vom 21. März 1933, insbesondere auch darauf, daß die Äußerungen des Angeklagten geeignet waren, das Ansehen der NSDAP., als einer hinter der Reichsregierung stehenden Partei und als der Trägerin des Winterhilfswerks schwer zu schädigen. Das Landgericht hat damit nicht den Vorsatz, wohl aber die grobe Fahrlässigkeit des Angeklagten in bezug auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 der Verordnung vom 21. März 1933 feststellen wollen. Mit Recht hebt es hervor, daß es die Pflicht des Angeklagten gewesen wäre, unter den besonderen Umständen des Falles, zumal K. [] nach der Annahme des Landgerichts den Fall der Butterspende nicht aus eigener Wahrnehmung, sondern durch die Erzählung anderer erfahren hatte, vor einer Weitererzählung nähere Erkundigungen einzuziehen. Das Landgericht sieht daher in der Weitergabe der Erzählung ohne vorherige Einziehung von Erkundigungen rechtlich bedenkenfrei eine „ zum mindesten grobfahrlässige “ Handlungsweise.

Diese Feststellung des Landgerichts bezieht sich auf beide Äußerungen des Angeklagten, denn das Landgericht geht ersichtlich davon

davon aus, daß der Angeklagte die Bemerkung: „ das komme doch nicht an den richtigen Mann " im Zusammenhang mit der Erzählung von der Butterspende und in Beziehung darauf getan hat.

Die Strafkammer nimmt ferner an, daß der Angeklagte das ihm von K[] erzählte Vorkommnis mit der Butter in Beziehung zum Winterhilfswerk der Reichsregierung gesagt und so verbreitet hat. Damit ist festgestellt, daß der Angeklagte seine Erzählung so gestaltet hat, daß sie vom Zuhörer auf das Winterhilfswerk bezogen werden mußte; das stellt das Landgericht im übrigen noch ausdrücklich fest, indem es sagt, „ daß die Erzählung des Angeklagten als sich auf das Winterhilfswerk beziehend aufgefaßt werden mußte".

Damit sind auch die Voraussetzungen des inneren Tatbestandes des § 3 der Verordnung vom 21. März 1933, und zwar seines Absatzes 3 rechtsirrtumsfrei festgestellt worden.

Da die Nachprüfung des angefochtenen Urteils auch im übrigen keinen den Angeklagten beschwerenden Rechtsirrtum aufgedeckt hat, so war seine Revision als unbegründet zu verwerfen.

gez. Schmitz.

Güngerich.

Hartung.

Oesterheld.

Schultze.
